Unified Patent Court
Einheitliches Patentgericht
Juridiction unifiée du brevet

EPG – Berufungsgericht

UPC-CoA-165/2026

Entscheidung

des Berufungsgerichts des Einheitlichen Patentgerichts

erlassen am 24. November 2026

betreffend einen Antrag auf Zugang zum Register (R. 262.1(b) VerfO)

ANTRAGSTELLERIN

Hurtel Sp. z o.o., Zielona Góra, Polen

(im Folgenden: "Hurtel")

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Andreas Rauh, Kanzlei Vossius & Partner Rechtsanwälte Patentanwälte, München, Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN (BERUFUNGSKLÄGERINNEN IM HAUPTVERFAHREN UND BEKLAGTE VOR DEM GEI)

[redacted]

2. **Belkin GmbH, Aschheim, Germany,**
3. **Belkin International Inc., El Segundo, California, United States of America,**
4. **Belkin Limited, Wellingborough, Northamptonshire, United Kingdom,**

[redacted]

(im Folgenden für alle im Singular: "Belkin")

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Philipp Cepl und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei DLA PIPER UK LLP Rechtsanwälte, München, Deutschland

ANTRAGSGEGNERIN (BERUFUNGSBEKLAGTE IM HAUPTVERFAHREN UND KLÄGERIN VOR DEM GEI)

Koninklijke Philips N.V., Eindhoven, Niederlande

(im Folgenden: "Philips")

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Tilman Müller und weitere Rechtsanwälte der Kanzlei Bardehle Pagenberg, Hamburg, Deutschland

STREITPATENT

EP 2 867 997

VERFAHRENSSPRACHE

Deutsch

ENTSCHEIDENDE RICHTERIN

Spruchkörper 2
Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin

ANTRÄGE DER PARTEIEN

1. Mit Entscheidung vom 3. Oktober 2025 hat das Berufungsgericht im Verfahren UPC-CoA-534/2024 rechtskräftig über die Berufungen von Philips und Belkin gegen die Entscheidung der Lokalkammer München vom 13. September 2024 entschieden.

2. Am 25. September 2026 beantragte Hurtel in englischer Sprache Einsicht in die nachstehend aufgeführten Schriftsätze und Beweismittel in dem Verfahren UPC-CoA-534/2024.

3. Nachdem Hurtel am 30. September 2026 darauf hingewiesen wurde, dass der Antrag auf Akteneinsicht in der Verfahrenssprache des Hauptverfahrens (Deutsch) einzureichen ist, beantragt Hurtel nunmehr Einsicht in die Verfahrensakte wie folgt:

> Der Antragstellerin wird Einsicht in die Schriftsätze und Beweismittel gewährt, die von den Parteien im Verfahren UPC-CoA-534/2024 beim Einheitlichen Patentgericht eingereicht und von der Geschäftsstelle registriert wurden, jeweils in einer Fassung, in der personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen geschwärzt sind, oder in einer nicht vertraulichen Fassung.

4. Hurtel stellt dabei klar, dass sich der Antrag insbesondere auf die folgenden Dokumente und deren Anlagen bezieht, soweit diese von den Parteien eingereicht und von der Geschäftsstelle registriert wurden:

Berufung NK:

Berufung NK	2024-09-20	Not Public

Berufung VL:

Berufung VL	2024-09-20	Not Public

Berufungsbegründung, einschließlich Anlagen:

Berufungsbegrundung	2025-01-13	Not Public

Schriftsatz von Philips – Berufungserwiderung (Brief of Philips – Appeal Response):

2025-04-14 Brief of Philips - Appeal Response P169801VLU3_signiert.pdf	2025-04-14	Not Public

Ladung zur mündlichen Verhandlung (Summon Oral Hearing):

Summon-Oral-Hearing	2025-04-18	Not Public

Entscheidung (Decision):

Decision	2025-10-03	Not Public

Anordnung (Order):

Order	2025-10-06	Not Public

Sonstige Unterlagen der Berufungsklägerin (Other document Appellant):

Other document Appellant	2025-10-08	Not Public

Anordnung (Order):

Order	2025-10-09	Not Public

Vorbringen der Beteiligten

5. Hurtel vertritt die Auffassung, dass die gebotene Interessenabwägung zugunsten der Gewährung der beantragten Akteneinsicht ausfällt, sofern personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen angemessen geschwärzt werden. Hurtel habe ein unmittelbares und berechtigtes Interesse am Gegenstand des Verfahrens, da sie selbst Beklagte in einem gesonderten Verletzungsverfahren vor dem Einheitlichen Patentgericht sei, in dem dieselbe Klägerin dasselbe Patent geltend mache. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Berufungsgerichts führt Hurtel aus, dass ein solches spezifisches und unmittelbares Interesse bereits während eines laufenden Verfahrens einen Anspruch auf Zugang zu Schriftsätzen und Beweismitteln begründen könne.

6. Zudem bestehe ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen beiden Verfahren, da sie dasselbe Patent und dieselben angegriffenen Ausführungsformen beträfen. Die Akteneinsicht ermögliche Hurtel einen Vergleich der Argumentation der Klägerin in beiden Verfahren und begründe damit ein unmittelbares und berechtigtes Interesse, das über das eines bloßen Wettbewerbers hinausgehe.

7. Schließlich falle die Interessenabwägung auch deshalb zugunsten Hurtel aus, weil das vorliegende Verfahren bereits abgeschlossen sei.

8. Belkin macht geltend, dass der Zugang zu nicht öffentlichen Gerichtsentscheidungen und Anordnungen keine rechtliche Grundlage habe, da R. 262.1(b) VerfO lediglich den Zugang zu

eingereichten Schriftsätzen und Beweismitteln erlaube. Ein darüberhinausgehender Antrag auf Akteneinsicht sei daher zurückzuweisen.

9. Philips tritt dem Antrag auf Akteneinsicht nicht entgegen, sofern personenbezogene und vertrauliche Informationen geschwärzt sowie unveröffentlichte Entscheidungen und Anordnungen ausgenommen werden.

GRÜNDE

Rechtsrahmen

10. Vorbehaltlich der im EPGÜ und in der Verfahrensordnung festgelegten Bedingungen ist das von der Kanzlei geführte Register öffentlich zugänglich (Art. 10 Abs. 1, 3. Satz EPGÜ).

11. Gemäß Art. 45 EPGÜ sind die Verhandlungen öffentlich, es sei denn, das Gericht beschließt, soweit erforderlich, sie im Interesse einer der Parteien oder sonstiger Betroffener oder im allgemeinen Interesse der Justiz oder der öffentlichen Ordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

12. Unbeschadet der in R. 262.1 VerfO im Einzelnen genannten Artikel und Regeln, die den Schutz vertraulicher Informationen vorsehen, sind gemäß R. 262.1 (b) VerfO Schriftsätze und Beweismittel, die beim Gericht eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen worden sind, der Öffentlichkeit auf einen an die Kanzlei zu richtender begründeter Antrag zugänglich zu machen; die Entscheidung wird vom Berichterstatter nach Anhörung der Parteien getroffen.

13. Die für den Zugang geltenden Grundsätze hat das Berufungsgericht in der Rechtssache Ocado dargelegt (siehe Berufungsgericht, Entscheidung vom 10. April 2024, UPC-CoA-404/2023); sie müssen hier nicht wiederholt werden.

Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags

14. Der Antrag Hurtels ist zulässig und soweit er nicht auf die Vorlage von bereits veröffentlichten Anordnungen und Entscheidungen des Gerichts gerichtet ist, begründet.

15. Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist der Antrag hinreichend bestimmt, da er sich auf die Vorlage aller Schriftsätze und Beweismittel des Verfahrens richtet und deshalb die Auswahl der Dokumente nicht dem Gericht überlassen bleibt (vgl. EPG-Berufungsgericht, 24. Februar 2026, UPC-CoA-10/2026, Rn. 14, *Gowling/Sumi Agro & Syngenta*; 27 Mai 2026, UPC-CoA-39/2026, Rn. 16 Anker/*Belkin &Philips*).

16. Die Ausführungen von Hurtel zu ihrem Interesse am Zugang zu den Schriftsätzen und Beweismitteln erfüllen die in Ocado genannten Voraussetzungen.

17. Soweit Hurtel Einsicht in die Entscheidung vom 3. Oktober 2025 und die Anordnung vom 9. Oktober 2025 begehrt, ist der Antrag unbegründet. Die Entscheidungen sind, soweit sie nicht personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 enthalten, veröffentlicht.

Ein besonderes Interesse am Zugang zu darüber hinaus gehenden Informationen hat Hurtel nicht dargelegt.

18. Soweit Hurtel Zugang zur Anordnung zur Ladung zum Termin und zur Anordnung vom 6. Oktober 2026 begehrt, ist dem Antrag ausnahmsweise zu entsprechen, auch wenn sich die Anordnung auf keines der in R. 262(b) VerfO genannten Dokumente bezieht. Die Anordnungen wurden aus technischen Gründen entgegen R. 262(a) VerfO nicht veröffentlicht. Dies rechtfertigt es ausnahmsweise, einem Mitglied der Öffentlichkeit Zugang zu dem Dokument auf andere Weise als durch die Veröffentlichung des Dokuments zu gewähren.

19. Vor der Bereitstellung der genannten Dokumente an Hurtel sind die personenbezogenen Daten zu schwärzen. Die Kanzlei hat hierfür Sorge zu tragen.

20. Die Dokumente sind vor ihrer Bereitstellung für Hurtel um personenbezogene Daten zu schwärzen. Die Kanzlei hat hierfür Sorge zu tragen.

ANORDNUNG

I. Die folgenden Schriftsätze und Anlagen sind Hurtel nach Schwärzung personenbezogener Daten zur Verfügung zu stellen:

- Berufung NK;
- Berufung VL;
- Berufungsbegründung, einschließlich Anlagen;
- Schriftsatz von Philips – Berufungserwiderung;
- Ladung zur mündlichen Verhandlung;
- Sonstige Unterlagen der Berufungsklägerin vom 8. Oktober 2025;
- Anordnung vom 6. Oktober 2026.

II. Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

III. Mit dieser Entscheidung wird das Verfahren geschlossen.

Erlassen am 24. November 2026

Patricia Ursula Rombach

Digitally signed by Patricia Ursula Rombach
Date: 2026.11.24 08:59:23 +01'00'

Patricia Rombach, rechtlich qualifizierte Richterin und Berichterstatterin